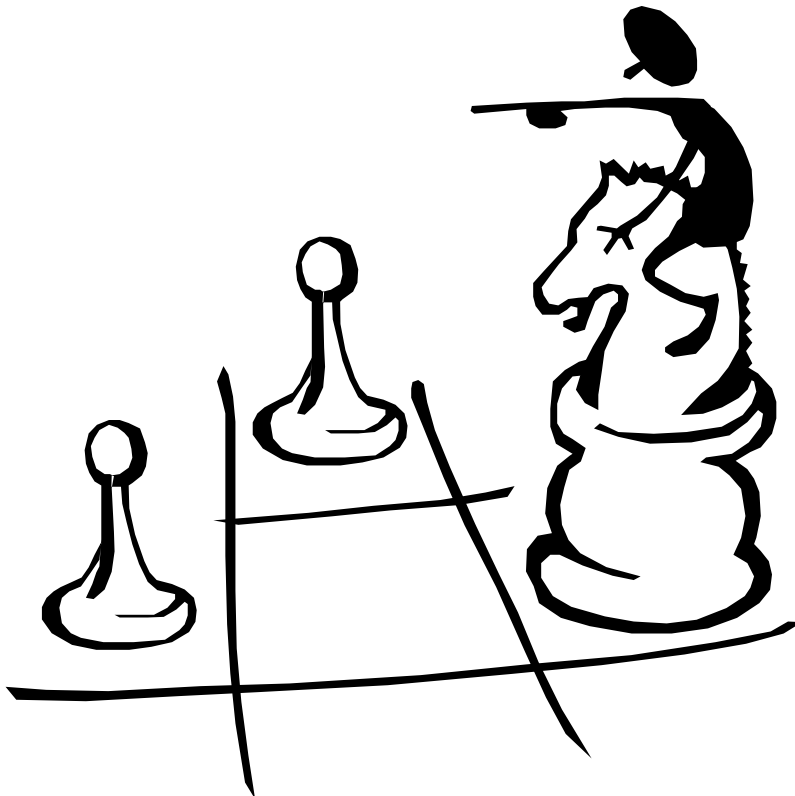




ABuDIS 2.5 - WEB

Häufig gestellte Fragen FAQ



Bearbeitung:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof
Tel: 09821 / 1800 – 0
Fax: 09281 / 1800 – 4999
<mailto:poststelle@lfu.bayern.de>

Abteilung 9: Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten
Referat 95: „Altlasten, schädliche Bodenveränderungen“

Bezug:

<https://www.abudis.bayern.de> (Menüleiste)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ANSPRECHPARTNER FÜR ABUDIS | 4 |
| 2 | DATENSCHUTZRECHTLICHE FREIGABE | 5 |
| 3 | ZUGRIFF AUF ABUDIS 2.5..... | 6 |
| 3.1 | ZUGANG FÜR BETROFFENE BEHÖRDEN..... | 6 |
| 3.2 | ZUGANG FÜR WEITERE STELLEN | 6 |
| 3.3 | INFORMATIONSBEREITSTELLUNG AUF DER BASIS BERECHTIGTER INTERESSEN | 7 |
| 3.4 | GLEICHZEITIGER ZUGRIFF AUF DIESELBE MASKE | 7 |
| 4 | ALLGEMEINE FRAGEN ZU ABUDIS 2.5..... | 8 |
| 4.1 | ENTLASSUNG VON FLÄCHEN | 8 |
| 4.2 | DEPONIEREN | 9 |
| 4.3 | MASKEN ZUM FLÄCHENTYP „C“ (SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNG)..... | 9 |
| 4.4 | DATENEINGABE DURCH DAS WWA | 10 |
| 4.5 | MASKE UNTERSUCHUNGEN..... | 10 |
| 4.6 | MASKE GESAMTPRIORISIERUNG..... | 12 |
| 4.7 | PRIORISIERUNG VON DN-DEPONIEREN..... | 12 |
| 4.8 | VORRANG-/VORBEHALTSGEBIETE | 12 |
| 4.9 | QUALITÄTSSICHERUNG | 13 |
| 4.10 | EMISSIONSABSCHÄTZUNG | 13 |
| 4.11 | WEITERE BEARBEITUNG | 14 |
| 4.12 | ZUSTÄNDIGKEIT | 14 |
| 4.13 | FEHLERHAFTER BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKSNUMMER | 15 |
| 4.14 | WEITERE FRAGEN ZU ABUDIS | 16 |
| 5 | DATENBANKBEDIENUNG | 17 |
| 5.1 | FUNKTION MITTEILUNG | 17 |
| 5.2 | MASKE STAMMDATEN | 17 |
| 5.3 | SICHERHEITSABFRAGE VOR DEM SPEICHERN..... | 17 |
| 6 | FORTSCHREIBUNG VON ABUDIS..... | 18 |
| 6.1 | STAND DER WEB-MIGRATION ZU ABUDIS 2.5 | 18 |
| 6.2 | UIG-KOMPONENTE | 18 |
| 7 | SONSTIGES | 18 |
| 7.1 | ANBINDUNG AN GIS | 18 |

1 Ansprechpartner für ABuDIS

Für die Betreuung des Katasters nach Art. 3 BayBodSchG und des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems ABuDIS 2.5 ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) Referat 95 zuständig. Ansprechpartner sind:

Herr Dr. Huber (Referatsleitung)

Tel. 09281 / 1800 - 4950 <mailto:gernot.huber@lfu.bayern.de>

Herr Lorenz

Tel. 09281 / 1800 - 4953 <mailto:jens.lorenz@lfu.bayern.de>

Frau Roth

Tel. 09281 / 1800 - 4960 <mailto:liane.roth@lfu.bayern.de>

Für die erste Kontaktaufnahme können auch die unten genannten E-Mail-Adressen genutzt werden:

<mailto:abudis.admin@lfu.bayern.de>

<mailto:abudis.benutzer@lfu.bayern.de>

Bitte stellen Sie darin kurz Ihre Problemstellung dar und vergessen Sie nicht, ihrerseits einen Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse und **Telefonnummer** anzugeben.

2 Datenschutzrechtliche Freigabe

Warum ist die datenschutzrechtliche Freigabe und die geänderte Verfahrensbeschreibung u.a. auch dem örtlichen Personalrat und den Datenschutzbeauftragten zuzuleiten?

Aufgrund der Internet Datenbank kann technisch eine Protokollierung der Zugriffe erfolgen.

Dies muss auch aufgrund von Datenschutzvorschriften möglich sein. Auf derartige Daten könnte ein Vorgesetzter Anspruch erheben. Hierzu ist u.a. die Zustimmung des dortigen Personalrates und des Datenschutzbeauftragten erforderlich. Daher sollte die Information diesen Stellen schon im Vorfeld vorliegen.

3 Zugriff auf ABuDIS 2.5

Vollzugriff auf ABuDIS 2.5 erhalten nur die mit dem Vollzug der Bodenschutzgesetze betrauten Personen von KVB einschließlich Gesundheitsämtern, WWÄ, ALF, Regierungen, Landesämtern und Ministerien über ein komplexes Rollen- und Rechtemodell.

3.1 Zugang für betroffene Behörden

Wie bekommen die von der Altlastenbearbeitung nach dem BayBodSchG betroffenen Behörden Zugang zu ABuDIS 2.5?

Auf der Startseite von ABuDIS im Bereich „Zugangsvoraussetzungen“ stellt das LfU das hierzu benötigte Antragsformular zu Verfügung.

3.2 Zugang für weitere Stellen

Können für andere beteiligte Stellen, wie z.B. die Gemeinden oder Ingenieurbüros künftig auch Leserechte in ABuDIS 2.5 eingerichtet werden? Wird im Rahmen der Informationspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) die allgem. Öffentlichkeit Lesezugriff auf ABuDIS 2.5 erhalten?

Das Kataster nach Art. 3 BayBodSchG dient zum derzeitigen Stand in erster Linie als „Ermittlungskataster“, dessen Inhalte vor der Klärung des Altlastenverdachts zurückhaltend kommuniziert werden müssen. In der aktuell vorliegenden Version sind die Daten bezüglich der Ermittlung, Untersuchung und Sanierung von Flächen ausschließlich den beteiligten Fachstellen in Bayern über ein komplexes Rollen- und Rechtemodell zugänglich. Aufgrund des derzeitigen Ermittlungscharakters eines großen Teils der Informationen des Katasters und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der umfangreichen personenbezogenen Daten kann aktuell ein Zugang zu diesen Daten nur an Personen erteilt werden, die o.g. Behörden zugehören.

Im Hinblick auf die Neufassung des UIG und der daraus resultierenden Verpflichtung der Behörden, aktiv Umweltinformationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen, wurde eine sog. UIG-Komponente auf der Grundlage von ABuDIS 2.5 entwickelt und im August 2005 für die Öffentlichkeit freigegeben. Diese ermöglicht unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange einen eingeschränkten öffentlichen Zugriff auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen.

3.3 Informationsbereitstellung auf der Basis berechtigter Interessen

Ist einem Bürger bei Nachweis eines berechtigten Interesses bzgl. eines bestimmten Grundstücks (z.B. Kaufinteresse) u.a. auch mitzuteilen, dass auf diesem zu einem früheren Zeitpunkt eine Altlast vorhanden war, obwohl gegenwärtig (nach einer bereits erfolgreich durchgeführten Sanierung) eine Altlast oder ein Altlastverdacht auf dieser Fläche nicht mehr besteht?

Prinzipiell ja, sofern Nutzungseinschränkungen auf dem Grundstück (z.B. auf Grund lediglich nutzungsorientierter Sanierung) bestehen oder sofern sich weitere Nachteile für den Bauherrn oder Kaufwilligen des Grundstücks ergeben können (z.B. durch Entsorgung von mit Restschadstoffen behaftetem Bodenmaterial bei der Errichtung von Gebäuden). Wesentlicher Bestandteil der Auskunft ist hierbei die Einsichtnahme in den Entlassungsbescheid (Ziff. 4.1.5 Bay-BodSchVwV).

Wer ist nach UIG zur Herausgabe von Daten berechtigt? – Dürfen dies auch die Benutzer von ABuDIS?

Die Herausgabe von Daten ist unabhängig vom Benutzerrecht für ABuDIS 2.5. Sie richtet sich viel mehr nach der Zuständigkeit einer Behörde und der Befugnis des einzelnen Mitarbeiters. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen (i.d.R. Zustimmung des Datenschutzbeauftragten erforderlich).

3.4 Gleichzeitiger Zugriff auf dieselbe Maske

Was passiert, wenn innerhalb einer Behörde (z.B. KVB) zwei oder mehrere Personen gleichzeitig auf dieselbe Maske zugreifen und dort Änderungen vornehmen? – Werden dann die nachfolgenden Benutzer automatisch gesperrt?

Mehrere Benutzer können nicht gleichzeitig eine Katasternummer schreibend öffnen. Ist eine Katasternummer schreibend durch einen Benutzer geöffnet, ist der schreibende Zugriff für weitere Benutzer gesperrt. Diese bekommen einen entsprechenden Hinweis. Der lesende Zugriff für weitere Benutzer ist weiterhin möglich.

4 Allgemeine Fragen zu ABuDIS 2.5

4.1 Entlassung von Flächen

Werden sanierte Altlastflächen und aus dem Verdacht entlassene Flächen aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG gelöscht?

Zum Verbleib multifunktional sanierter oder multifunktional aus dem Verdacht entlassener Flächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG besteht keine Rechtsgrundlage. Gemäß Bayerischem Datenschutzgesetz (BayDSG) sind diese Flächen aus ABuDIS 2.5 zu löschen. Nutzungsorientiert sanierte oder nutzungsorientiert aus dem Verdacht entlassene Flächen bleiben auch künftig in ABuDIS 2.5 gespeichert, da diese Daten z.B. bei Nutzungsänderungen oder i. R. der Bauleitplanung wieder benötigt werden (vgl. hierzu Art. 12 Abs. 1 Nr. 2. BayDSG). **Diese Flächen sowie die multifunktional sanierten oder aus dem Altlastverdacht entlassenen Flächen sind nicht mehr Bestandteil des Katasters nach Art. 3 BayBodSchG.** Konkret bedeutet dies, dass nunmehr alle Flächen, die ein Entlassungsdatum in den Feldern „multifunktional saniert“ oder „multifunktional Verdacht ausgeräumt“ der ABuDIS 2.5-Maske „Verlaufsdatenblatt-Übersicht“ eingetragen haben, zum 31.03.2006 erstmals und im weiteren jeweils jährlich zu diesem Stichtag aus ABuDIS 2.5 vom LfU gelöscht werden.

Ungeachtet dessen bleibt es dem Landratsamt unbenommen, im Entlassungsbescheid festzuhalten, dass z.B. schadstoffhaltiges Immobilisat eingebaut wurde und dass im Falle von Baumaßnahmen das Landratsamt erneut zu hören ist. Von daher ist es auch sinnvoll, den Entlassungsbescheid der Bauabteilung zur Kenntnis zu geben. Gem. Nr. 4.1.5 BayBodSchVwV sind der Abschluss einer Sanierung oder die anderweitige Entlassung aus dem Altlastverdacht im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG durch Bescheid festzustellen. Etwaige Nutzungseinschränkungen sind zu dokumentieren. Im Fall von Sicherungsmaßnahmen sind im Bescheid Überwachungs- und Eigenkontrollmaßnahmen festzulegen (siehe auch Nr. 3.3).

Ist eine Altlastfläche auch zu entlassen, wenn die Sicherungsmaßnahme (Immobilisierung, Oberflächenabdichtung, reaktive Wand, etc.) zwar abgeschlossen ist, die Sicherungsrichtungen und dgl. aber noch vorhanden bzw. in Betrieb sind?

Ja. - Die Entlassung erfolgt immer nach Abschluss der Maßnahme. Die Entscheidung, ob eine Fläche multifunktional oder nutzungsorientiert saniert bzw. aus dem Verdacht entlassen wird, obliegt der für den Vollzug der Bodenschutzgesetze zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden.

Entlassung von Altlasten, die vor Inkrafttreten der Bodenschutzgesetze abgeschlossen wurden:

Flächen, die vor Inkrafttreten der BayBodSchVwV im Juli 2000 saniert oder aus dem Verdacht entlassen wurden, müssen **nicht** mehr nachträglich per Bescheid (Ziff. 4.1.5 BayBodSchVwV) entlassen werden. Ein entsprechender Eintrag eines Entlassungsdatums in ABuDIS 2.5 durch die federführende Vollzugsbehörde ist dennoch erforderlich.

Die Entscheidung, ob eine Fläche multifunktional oder nutzungsorientiert saniert bzw. aus dem Verdacht entlassen wird, obliegt der für den Vollzug der Bodenschutzgesetze zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden.

4.2 Deponien

Sollen „in Betrieb befindliche Deponien“ (Flächentyp 'db') noch in ABuDIS 2.5 aufgenommen werden?

Nein.

Sollen in ABuDIS 2.5 noch enthaltene db-Flächen weiterhin bestehen bleiben?

Grundsätzlich nein. - Sofern es sich (nach erfolgter Prüfung) tatsächlich um eine 'in Betrieb befindliche Deponie' handelt, ist die Zuständigkeit und damit die Frage zu klären, wo die Daten künftig gespeichert und gepflegt werden. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Deponie schon stillgelegt ist bzw. sich in der Nachsorge befindet, sind deren Daten weiterhin in ABuDIS 2.5 zu belassen und dort pflegen.

4.3 Masken zum Flächentyp „c“ (schädliche Bodenveränderung)

Vorbemerkung: Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß VAwS existiert bereits ein EDV-Programm für die fachkundige Stelle in der KVB (VAwSDAT).

Müssen separat dazu auch die Masken „Anlagen“ und „VAwS“ in ABuDIS 2.5 ausgefüllt werden?

Ja, wenn der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung besteht.

4.4 Dateneingabe durch das WWA

Nach BayBodSchVwV Anhang 1, Seite 1 sollen Angaben zur Oberbodenabdeckung gemacht werden. Diese Eingaben sollten jedoch eher von der KVB, der Gesundheitsabteilung des LRA oder dem Amt für Landwirtschaft **vor der Dateneingabe des WWA** vorgenommen werden. Dies ist u.E. auch sinnvoll, da das WWA diese Informationen zur Priorisierung für den Pfad Boden-Gewässer benötigt. Ggf. ist dies mit der federführenden Vollzugsbehörde abzusprechen. Die Dateneingabe zur „Überdeckung“ erfolgt in der Maske „Quelle/Ablagerungen“ durch die Kreisverwaltungsbehörden bzw. Regierungen.

4.5 Maske Untersuchungen

Frage 1:

Wer soll die Untersuchungsdaten eingeben? Wer hat Zugriff auf diese Maske?

Zugriff, d.h. Schreibrechte für die Eingabe von Daten unter dem Punkt "Untersuchungen" haben lediglich die Wasserwirtschaftsämter sowie die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Regierungen (vgl. Anwenderhandbuch Punkt 23.2). Dabei sollte die Eingabe der Daten, die für die Beurteilung des Gefährdungspfades Boden-Gewässer relevant sind, von den Wasserwirtschaftsämtern vorgenommen werden, die Eingabe zu den Gefährdungspfaden Boden-Mensch und Boden-Pflanze von den Kreisverwaltungsbehörden/Regierungen, als federführende Behörde.

Frage 2:

Ist für die Beurteilung bei der Eingabe der Prüfwertüberschreitung der 3 Pfade der Ort der Beurteilung oder der Probenahme heranzuziehen?

Für die Prüfwertüberschreitung ist grundsätzlich der jeweilige Ort der Beurteilung maßgeblich. Das heißt, bei dem Gefährdungspfad Boden-Grundwasser der Übergang von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone. Im Rahmen der orientierenden Untersuchung handelt es sich hier in der Regel um eine Abschätzung. Beim Pfad Boden-Mensch Direktkontakt bezieht sich der Prüfwert auf den in der BBodSchV angegebenen Horizont (Anhang 1 Tabelle 1) für die jeweilige Nutzung.

Frage 3:

Die Voreinstellung der 3 möglichen Prüfwertüberschreitungen auf "Nein" halten wir für problematisch, sofern nicht die Eingabe der Daten z. B. gesammelt durch die Regierung oder die KVB erfolgt (siehe Frage 1). Es müsste unserer Ansicht nach auch die Möglichkeit eines Leereintrages geben, da die Aussagen oft nicht gleichzeitig zutreffen, bzw.

(siehe Frage 1) wenn die Eingabe nicht durch die Regierung oder die KVB erfolgt, sondern durch eine Fachbehörde wie WWA, Gesundheitsamt oder Landwirtschaftsamt eine Aussage zu allen 3 Pfaden gar nicht möglich ist. So könnte durch die Voreinstellung auf "Nein" eine nicht zutreffende Bewertung erfolgen.

Ein weiteres Feld (Leerstelle) für die Eingabe, ob ein Prüfwert überschritten wird oder nicht, um zum Ausdruck zu bringen, ob eine Bewertung für den entsprechenden Pfad überhaupt durchgeführt wurde, wäre edv-technisch möglich. Eine Umstellung der Datenbank mit Einfügen dieser weiteren Auswahl ist jedoch nicht ohne großen Aufwand realisierbar und daher derzeit nicht vorgesehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Bemerkungsfeld. Hier kann, falls dies aus dem Eintrag nicht hervorgeht, darauf hingewiesen werden, dass z.B der Prüfwert Boden-Nutzpflanze nicht beurteilungsrelevant war und daher auch keine Beurteilung vorgenommen wurde.

Frage 4: Nach der Anleitung im Anwenderhandbuch können für die Eingabe im Feld „Prüfwertüberschreitung“ für den Pfad Boden-Grundwasser auch die Werte des LfW-Merkblattes Nr. 3.8/1 herangezogen werden. Dies ist durchaus sinnvoll, da ja in der BBodSchV für viele Stoffe keine Werte und vor allem keine Werte im Feststoff enthalten sind. Allerdings müsste es dann auch eine andere Bewertungsmöglichkeit geben, da ja keine "Prüfwertüberschreitung" nach BBodSchV vorliegt, sonder Hilfs- bzw. Stufenwerte nach LfW-Merkblatt überschritten werden.

Im Kapitel 12 "Untersuchungen" des ABuDIS-Benutzerhandbuches wird die Aussage getroffen, dass alternativ zu den Prüfwerten die Stufenwerte des Merkblattes 3.8/1 zur Beurteilung herangezogen werden können, d.h. bei der Überschreitung des Stufenwertes ebenfalls ein "Ja" anzugeben ist. In der Bemerkung ist dann anzugeben, dass der Stufenwert und nicht der Prüfwert zur Beurteilung herangezogen wurde. Die Hilfswerte sind lediglich zur Abschätzung der Sickerwasserkonzentration insbesondere bei lipophilen organischen Substanzen entsprechend der Konkretisierung des Merkblattes 3.8/1 zu verwenden. Wird ein Hilfswert am Ort der Probenahme überschritten, so ist abzuschätzen, ob am Ort der Beurteilung der Prüf- bzw. Stufenwert ebenfalls überschritten wird. Kommt man aufgrund der Sickerwasserprognose zu dem Ergebnis, dass der Prüf- bzw. Stufenwert am Ort der Beurteilung überschritten wird, so ist dies entsprechend anzugeben. Aufgrund der Angabe des untersuchten Mediums ist in der Regel zu erkennen, ob es sich um eine Abschätzung anhand von Hilfswerten handelt. Alternativ kann auch hier im Bemerkungsfeld angegeben werden, wie man zu der Prognose kommt. Z.B. Hilfswert ist am Ort der Probenahme überschritten, aber aufgrund von Sperrschichten wird der Prüfwert am Ort der Beurteilung wahrscheinlich unterschritten werden.

4.6 Maske Gesamtpriorisierung

Im Anwenderhandbuch ABuDIS 2.5 – WEB wird ausgeführt, dass alle Masken der Priorisierung Boden-Gewässer vom WWA auszufüllen sind.

Soll auch die Maske Gesamtpriorisierung vom WWA ausgefüllt werden?

Die Gesamtpriorisierung erfolgt durch die federführende Vollzugsbehörde, d.h. der KVB oder der Reg.. Die Wasserwirtschaftsämter haben bei der Gesamtpriorisierung keine Schreibrechte.

Ist es sinnvoll, eine Gesamtpriorisierung vorzunehmen, obwohl keine wasserwirtschaftlichen Daten vorliegen?

Nein! - Eine Gesamtpriorisierung sollte erst vorgenommen werden, wenn auch die Priorisierung für den Pfad Boden - Gewässer erfolgt ist.

4.7 Priorisierung von dn-Deponien

Die BayBodSchVwV, Anhang 1, Seite 6, B.4, benennt keine dn-Deponien (Deponien in der Nachsorge mit Stilllegung nach dem 10.06.1972) als Flächentypen, da hierfür gem. Ziff. 2.1.1.2 BayBodSchVwV das KrW-/AbfG gilt. Entgegen dem LfU-Schreiben vom 09.04.2001 - Az.: 3/8-4610-5 erscheinen dn-Deponien aber weiterhin im Kataster (s. auch Art. 3 BayBodSchG).

Formal sind dn-Flächen keine Altlastverdachtsflächen im Sinne des BBodSchG. Jedoch sind gem. Ziff. 2.1.1.2 BayBodSchVwV für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des BBodSchG und der hierzu erlassenen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften anzuwenden. Deshalb wird dieser Flächentyp, da er materiell wie der Typ „a“ zu behandeln ist, weiterhin im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG geführt.

Sollen „dn-Deponien“ in ABuDIS durch das WWA priorisiert werden?

Ja.

4.8 Vorrang-/Vorbehaltsgebiete

Im Amtsbezirk des WWA X gibt es keine festgesetzten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bezüglich Grundwasserschutz. Entsprechende Vorschläge wurden bereits vor längerer Zeit der Regierung von Y vorgelegt. Für die Gesamtpriorisierung sind diese Daten jedoch sehr wichtig.

Wann ist mit einer Festsetzung der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete zu rechnen und soll eine Priorisierung durch das WWA X vorgenommen werden, solange keine festgesetzten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete vorliegen?

Die Festsetzung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten obliegt der zuständigen Regierung. Eine Priorisierung sollte durch das WWA erfolgen; die Lage in einem Vorrang-/Vorbehaltsgebiet ist jedoch nicht als Priorisierungskriterium anzugeben, solange die Festsetzung noch nicht erfolgt ist.

4.9 Qualitätssicherung

Bisherige Erfahrungen mit ABuDIS zeigen, dass Hoch/Rechts-Werte sowie Flurnummern teilweise nicht lagegenau sind. Für die Bearbeitung durch das WWA ist es jedoch unerlässlich, dass diese Angaben stimmen (gesicherter Datensatz).

Wer vergibt in ABuDIS bei „gesicherter Datensatz“ das „Häkchen“, und kann sich das WWA auf die *Grunddaten* (z.B. Hoch-/Rechtswert, Flurnummer) verlassen? - Wer trägt die Gauß/Krüger-Werte ein?

Das Feld „gesicherter Datensatz“ in ABuDIS 1.0 wurde in ABuDIS 2.5 nicht mehr übernommen, da es häufig zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führte. Im Zweifelsfall korrigiert das WWA - wenn es genauere Kenntnis hat - die Gauß/Krüger-Koordinaten und teilt dies der federführenden Vollzugsbehörde mit. Die federführende Vollzugsbehörde (KVB/Reg.) **muss** die Gauß/Krüger-Koordinaten in der Maske „Stammdaten“ eintragen. Die WWÄ **können** in der Maske „Koordinaten prüfen“ ebenfalls Gauß/Krüger-Koordinaten eintragen. Dies sollte jedoch zuvor in Abstimmung mit der federführenden Vollzugsbehörde geschehen.

4.10 Emissionsabschätzung

Das Potential an wassergefährdenden Stoffen ist nach Anhang 2 Nr. 2.1 BayBodSchVwV abzuschätzen. Als Arbeitshilfe wird in der BayBodSchVwV auf die Möglichkeit des Heranziehens der Wassergefährdungsklassen i.V. mit Tab. 2 und 3 des Anhangs 2 verwiesen. Tatsächlich aber können die WGK i.V.m. Tab. 2 und 3 in vielen Fällen nicht herangezogen werden, da i.d.R. für die ermittelten Parameter (z.T. auch Summenparameter) keine WGK vorhanden sind.

Soll sich das WWA an den Angaben zur Gefährdungsabschätzung beim Wirkungspfad Boden-Mensch (Anhang 2 Nr. 1.1 Tab. 1 BayBodSchVwV) orientieren? - Würde diese Orientierung neben Altstandorten (Branchen) auch für Altablagerungen gelten? - Wie sind große/geringe Mengen definiert?

Sinnvoller erscheint es, Stoffe unbekannter WGK hilfsweise dadurch einzustufen, indem diese mit Stoffen bekannter WGK verglichen werden, die ähnliche Stoffeigenschaften aufweisen. (sog. Analogieeinstufung; s. <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/news.htm#5>).

Eine Definition hinsichtlich der Menge eines Stoffes ist vom LfU nicht vorgegeben. Üblicherweise werden wassergefährdende Stoffe, beispielsweise in Labormengen als gering eingestuft.

4.11 Weitere Bearbeitung

Nach Anhang 2 Nr. 2.5 BayBodSchVwV ist für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anzugeben, ob die weitere Bearbeitung umgehend vorzunehmen ist oder nicht. In ABuDIS fehlt diese Abfrage. - **Warum?**

Diese Option wurde in ABuDIS indirekt realisiert. Das WWA hat in der Maske „wasserwirtschaftliches Umfeld“ die Möglichkeit, die Gesamtpriorität um bis zu 2 Prioritätsstufen zu erhöhen, wenn die Untergrundverunreinigung in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet liegt.

4.12 Zuständigkeit

Das LfU-Schreiben vom 09.04.2001, Az.: 3/8-4610-5, definiert auf Seite 2 die Zuständigkeit bei dn-Deponien wie folgt: Zuständig Regierung bei Stilllegung nach dem 10.06.1972 und Volumen > 5.000 m³; KVB bei Volumen < 5.000 m³.

Sollte im Rahmen der ABuDIS-Bearbeitung durch die KVB vor einer Beteiligung des WWA geklärt werden, ob es sich um eine dn-Deponie handelt oder nicht?

Dies ist sinnvoll, jedoch nicht zwingend erforderlich, da auch bei den dn-Flächen das WWA für die Priorisierung des Pfades Boden - Gewässer zuständig ist.

Zuständigkeit für die Datenpflege in ABuDIS 2.5:

Für die Datenpflege in ABuDIS 2.5 sind die jeweilige federführende Vollzugsbehörde sowie die Fachbehörden zuständig (Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, vgl. hierzu ABuDIS 2.5 - Anwenderhandbuch Kapitel „Schreibrechte-Masken“).

Die nachträgliche Erfassung und Datenpflege von bereits sanierten oder aus dem Verdacht entlassenen Flächen ist u.a. wegen der Aufführung in der Jahresstatistik sinnvoll und notwendig.

Allerdings genügen hierzu folgende Angaben:

- Bezeichnung
- Standortangaben (Rechts/Hoch-Werte, FlsNr. oder Straße ggf. mit HausNr.)
- Flächentyp
- Entlassungsdatum (multifunktional oder nutzungsorientiert saniert)
- Verlaufsdatenblatt - Maßnahmen

4.13 Fehlerhafte Bezeichnungen der Flurstücksnummer

Wie sind Flurstücks-Nummern, z.B. die der Forstverwaltung mit römischen Zahlen oder solche mit sonstigen Textzusätzen, einzustellen?

- I. Die Felder für Flurstückszähler, -nenner und -folge sind in ABuDIS 2.5 reine Zahlenfelder, um bei Abfragen nach Flurstücksnummer eindeutige und vollständige Suchergebnisse zu erhalten. Dies ist bei alphanumerischen Feldern nicht immer der Fall. Bei Anfragen von Banken, Bauherren, Privatpersonen etc. zu Grundstücken, die im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG enthalten sind, aber bei einer Abfrage wegen „unsauberer“ Schreibweise nicht gefunden werden, könnte dies rechtliche Konsequenzen für die auskunftserteilende Behörde haben. Zusatzangaben zu Flurnummern können im Bemerkungsfeld eingetragen werden und z.B. mit der Statistikfunktion (Excel-Download) gesammelt für eine Verwaltungseinheit eingesehen werden.
- II. Im Hinblick auf eine mögliche Verlinkung der Flurnummern in ABuDIS 2.5 zu einem geografischen Informationssystem ist eine einheitliche Schreibweise der Flurnummern (Zähler/Nenner/Folge) zwingend erforderlich.

4.14 Weitere Fragen zu ABuDIS

Maske „Wasserwirtschaftliches Umfeld“

„Die Fläche liegt in einem: Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet,“

Welche Eintragung soll bei mehr als einer Auswahlmöglichkeit erfolgen?

Bei mehreren Möglichkeiten erfolgt der Eintrag für das sensibelste Schutzgebiet (i.d.R. Zone I bzw. Zone A).

Maske „Gesamtpriorisierung“

„Boden Gewässer - Lage in einem Vorrang-/Vorbehaltsgebiet nach LEP“

Die Regierung ist für die Landesentwicklungsplanung zuständig. Soll das WWA diese Daten eingeben?

Ja! - Hier haben ausschließlich die WWÄ Schreibrechte.

Datum "01.01.1900"

Im Jahr 2001 wurde das Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem ABuDIS 1.0 bayernweit in Betrieb genommen. Die darin befindlichen Daten stammen aus dem alten LfU-Kataster, der UG-Datenbank des LfW (alt) und dem Rüstungsalblastverdachtsflächenkataster (RÜVKA). In diesen Datenbanken gab es edv-Pflichtfelder, in die z.B. bei unbekanntem Entlassungs- oder Untersuchungsdatum fiktive Daten eingegeben werden mussten. Insbesondere im Bereich der Entlassungsdaten (Verlaufsdatenblatt-Übersicht) sollten diese Flächen mit Datum "01.01.1900" überprüft werden. In ABuDIS 2.5 ist mit der Statistikfunktion eine Gesamtübersicht über entlassenen Flächen abrufbar.

5 Datenbankbedienung

5.1 Funktion Mitteilung

Warum wurde in ABuDIS 2.5 das Tool „Mitteilungen“ eingerichtet? – Kann der Informationsaustausch nicht wie bisher über E-Mail erfolgen?

Durch die SSL-128bit-Verschlüsselung (https://) ist bei der Datenübertragung ein viel höheres Maß an Sicherheit gewährleistet als dies bei Übertragung per E-Mail der Fall ist.

5.2 Maske Stammdaten

Können Gauß/Krüger-Koordinaten auch vom WWA eingegeben werden?

Ja, aber nur in der Maske „Koordinaten prüfen“, die von der Maske „Stammdaten“ aus erreichbar ist.

5.3 Sicherheitsabfrage vor dem Speichern

Erscheint vor dem Verlassen einer Maske eine Sicherheitsabfrage?

Ja, liegen vor dem Verlassen einer Maske geänderte Daten vor erscheint eine Sicherheitsabfrage, ob die eingegeben Daten vor dem verlassen der Maske gespeichert werden sollen. Eine Ausnahme bildet die Übersichtsmaske. Hier kann zwischen den einzelnen Reitern hin und her gewechselt werden. Die o.g. Sicherheitsabfrage erscheint erst beim Verlassen der gesamten Übersichtsumgebung.

Wichtig: Um diese Funktionalität nutzen zu können muss Java-Script aktiviert sein.

6 Fortschreibung von ABuDIS

6.1 Stand der Web-Migration zu ABuDIS 2.5

Abgeschlossen im Januar 2010

6.2 UIG-Komponente

Im Hinblick auf die Neufassung des UIG und der daraus resultierenden Verpflichtung der Behörden, aktiv Umweltinformationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen, wurde im Dez. 2004 für externe Nutzer eine sog. UIG-Komponente auf der Grundlage von ABuDIS 2.5 entwickelt. Diese soll unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange einen eingeschränkten öffentlichen Zugriff auf Umweltinformationen ermöglichen. Die UIG-Komponente wurde im August 2005 für die Öffentlichkeit freigegeben.

Eingeschränkter öffentlicher Zugang zu ABuDIS 2.5:

- Nur für „echte“ Altlasten und stoffliche schädliche Bodenveränderungen (EDV-Kriterium: Sanierung erforderlich? – JA)
- Flächentypen a, b, c und m
- unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange; d.h. personenbezogene Daten wie z.B. Flurnummern, Gauß/Krüger-Koordinaten, Straßennamen, Hausnummern, Standortbezeichnungen, Verantwortliche Personen etc. werden nicht freigegeben.

7 Sonstiges

7.1 Anbindung an GIS

Gibt es bereits eine Online-Verknüpfung mit einer GIS-Anwendung?

Eine Anbindung von ABuDIS 2.5 an ein externes GIS-System ist seitens des LfU momentan nicht in Planung. Um die Daten zu Visualisieren wurde ein WEB-TOOL zur Visualisierung in ABuDIS implementiert.